

RS OLG Wien 2000/11/08 12R197/00d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2000

Rechtssatz

Für eine Berufungsbeantwortung, die weder auf die konkreten Vorwürfe des Berufungswebers eingeht, noch sich mit der Begründung des Erstgerichtes auseinandersetzt, gebührt kein Kostenersatz.

Entscheidungstexte

- 12 R 197/00d
Entscheidungstext OLG Wien 08.11.2000 12 R 197/00d

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at